

<u>Änderungen</u>

Satzung für die Berufsfachschulen des

Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung)

vom202<mark>3</mark>

§ 1

Schulträger, Schulordnung

- (1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt unterhält Berufsfachschulen des Gesundheitswesens; sie sind Berufsfachschulen im Sinne des Art. 13 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Träger der Schulen ist der Krankenhauszweckverband Ingolstadt (§ 4 Abs. 4 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 12. Juli 1995, OBABI 1995, S. 125).
- (2) Die Berufsfachschulen werden in engster Zusammenarbeit mit der Klinikum Ingolstadt GmbH betrieben.
- (3) Es gelten die staatlichen Schulordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Schulen

- (1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt unterhält folgende Schulen:
- 1. Berufsfachschule für Pflege des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
- Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
- 3. Berufsfachschule für medizinische Technologen für Radiologie des Krankenhauszweckerbandes Ingolstadt;

- 4. Berufsfachschule für Physiotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
- 5. Berufsfachschule für Ergotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
- 6. Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
- 7. Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
- 8. Berufsfachschule für Logopädie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt:
- Berufsfachschule für anästhesietechnische Assistenten und für operationstechnische Assistenten des Krankenhaushauszweckverbandes Ingolstadt
- (2) Die Zahl der Ausbildungsplätze in den o. g. Schulen beträgt:

Berufsfachschule für Pflege 240 Plätze

Berufsfachschule für med.-techn. Laboratoriumsassistenten 72 Plätze

Berufsfachschule für medizinische Technologen für Radiologie 60 Plätze

Berufsfachschule für Physiotherapie 90 Plätze

Berufsfachschule für Ergotherapie 60 Plätze

Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger 48 Plätze

Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe 40 Plätze

Berufsfachschule für Logopädie 45 Plätze

Berufsfachschule für anästhesietechnische Assistenten und für operationstechnische Assistenten 78 Plätze

(3) Das Auswahl- und Zulassungsverfahren kann gesondert geregelt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt verfolgen gemäß § 5 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Bei Auflösung der Berufsfachschulen oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das verbleibende Vermögen für andere Ausbildungs- oder Fortbildungseinrichtungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt zu verwenden.

§ 4

Organisation, Lehrerdienstordnung

- (1) Die Schulen werden in einem beruflichen Schulzentrum (Berufsbildungszentrum) organisatorisch zusammengefasst.
- (2) Das Zentrum wird geleitet von einem Direktor/einer Direktorin.
- (3) Es kann eine erweiterte Schulleitung analog der staatlichen Bestimmungen (Art. 57 a BayEUG) eingeführt werden. Anzahl, Personen und Dauer der erweiterten Schulleitung werden von der Geschäftsleitung bestimmt. Ein Mitglied der erweiterten Schulleitung wird mit der ständigen Stellvertretung des Direktors beauftragt.
- (4) Die Schulen werden als Fachschaften geführt, die von Fachlehrkräften geleitet werden.
- (5) Die Aufgaben des Schulleiters sind in Art. 57 Abs. 2 BayEUG festgelegt. Sie werden vom Schulträger auf Direktor/in und ggf. Fachschaftsleiter/innen gemäß den bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Maßgaben übertragen.
- (6) Der Direktor/die Direktorin wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (7) Die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrer-dienstordnung - LDO) in der Fassung der Bekanntmachung des Bayer- Staatsministe-

riums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2014 in der jeweils geltenden Fassung, findet für die Lehrkräfte an den Schulen des Krankenhauszweckverbandes Anwendung, soweit spezielle Regelungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt nicht entgegenstehen.

§ 5

Schulbetrieb

- (1) Das Schuljahr an den Berufsfachschulen beginnt am zweiten Dienstag im September.
- (2) Die Schuljahre an der Berufsfachschule für Pflege und Krankenpflegehilfe beginnen zusätzlich am 1. April eines Jahres.
- (3) Das Schuljahr an der Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.
- (4) Für den Unterrichtsbetrieb gilt die Ferienordnung des Freistaates Bayern. Praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen kann auch während der Ferien durchgeführt werden.

§ 6

Haftung

Für die Schülerinnen und Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung außerhalb der schulischen Einrichtungen gemäß den Schulordnungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Gleiches gilt für die gesetzliche Haftung des Schulträgers.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) vom 27.Juli 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2021 (OBABI S. 259) außer Kraft.

Ingolstadt, 2023

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender